

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## 1.) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom ..... folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	163.753.280 EUR	168.506.960 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	171.480.570 EUR	171.762.330 EUR

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	148.480.920 EUR	155.491.050 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.118.980 EUR	15.310.360 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.396.330 EUR	25.667.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.277.350 EUR	13.843.120 EUR
	6.080.120 EUR	6.842.070 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	16.277.350 EUR und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	10.357.390 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	17.265.500 EUR und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	12.304.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	7.727.290 EUR und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	3.255.370 EUR

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf	67.000.000 EUR und
für das Haushaltsjahr 2021 auf	70.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v.H.	600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

## § 7

### Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020 bis 2022 ist der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Jahres 2022 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

Soweit im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht Stellen mit k. u.-Vermerk (künftig umzuwandeln) oder k. w.-Vermerk (künftig wegfallend) versehen sind, führt dies zu den nachstehenden Rechtsfolgen:

- a) k. u.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers in eine Stelle der Besoldungs- oder Tarifgruppe, die in der Stellenübersicht angegeben ist, umzuwandeln ist.
- b) k. w.-Vermerk: Dieser Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

## § 9

Aufgrund des § 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

## **2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zum Zeitpunkt der Auslegung gültigen Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 27.08.2019 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf des Haushaltsplanes sowie des Haushaltssicherungskonzeptes liegen in der Zeit vom

### **11.09.2019 bis zum Ablauf der Beratungen im Rat**

während der folgenden Dienststunden: montags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist dieser unter der Adresse [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) im Internet verfügbar.

Bei der vorbezeichneten Stelle können

### **vom 11.09.2019 bis einschließlich 27.09.2019**

von den Einwohnerinnen und Einwohnern oder den Abgabepflichtigen Einwendungen gegen diesen Entwurf erhoben werden. Über etwaige Einwendungen, die innerhalb dieser Frist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Rathaus der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 6. Etage, Zimmer 601, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Sankt Augustin, den 29.08.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister